

Robert Weihmann

45665 Recklinghausen, den 22.6.2012

Nordseestraße 78

Telefon: 02361 – 46901

Fax: 02361 – 9381320

robert@weihmann.net

**www.weihmann.info**

Der Zusammenhang des Versuchs, die Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft abzuschaffen, ist folgenden Beiträgen zu entnehmen:

Weihmann, Detail-Analyse, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 25.7.2012

Weihmann, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 12.7.2012

Weihmann, Richtige Terminologie in der Kriminalistik (Offener Brief), 22.6.2012

Weihmann, Bundes-Kriminal-Polizei-Amt, 25.3.2012

### **Offener Brief**

An den  
Vizepräsidenten der  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen

### **Herrn**

### **Reinhard Mokros**

Per E-Mail am 22.6.2012

### **Richtige Terminologie in der Kriminalistik**

Bezug: Gröner, E-Mail vom 1.6.2012  
Weihmann, E-Mail vom 3.6.2012, 06:57 Uhr  
Mokros, E-Mail vom 3.6.2012, 10.02 Uhr  
Weihmann, E-Mail vom 3.6.2012, 12:09 Uhr

Sehr geehrter Mokros,

Sie verfälschen die Kriminalistik und entziehen sich leider der Diskussion. Deshalb habe ich diesen »Offenen Brief« geschrieben.

Mein Gesprächsangebot über die Ihnen genannten und weiteren Probleme an unserer FHöV<sup>1</sup> wollen Sie nicht wahrnehmen, weil ich Ihnen damit die „Zeit stehle“, wie sie es umschreiben.<sup>2</sup>

Deshalb möchte ich nach nunmehr gut zwei Wochen des Wartens auf Ihre Reaktion die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion zur Kriminalistik anregen und beschreibe nachfolgend die Probleme an unserer FHöV ausführlicher.

<sup>1</sup> Weihmann, E-Mail vom 3.6.2012, 06:57 Uhr und 12:09 Uhr

<sup>2</sup> Mokros, E-Mail vom 3.6.2012; Weihmann / Schuch, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Seite 733

Sie haben den Begriff „Kriminalitäts**bekämpfung**“ als „**semantisch verfehlt und überkommen**“ bezeichnet.<sup>3</sup> Obwohl Sie wissen, dass dieser Begriff in der Wissenschaft, im Grundgesetz, in Gesetzen, in höchstrichterlicher Rechtsprechung und im Vertrag über eine Verfassung für Europa verwendet wird und eine besondere und traditionelle **kriminalistische Bedeutung** hat.<sup>4</sup> Überzeugende Argumente für Ihre Behauptungen geben Sie nicht. Sie ersetzen den Begriff durch **Kriminalitätskontrolle**, der mit inhaltlich anderer Bedeutung in der Kriminologie verwendet wird. (Näheres Seite 8)

Ferner wollen Sie die Einführung einer korrekten Terminologie bei der Kriminalistik nicht unterstützen.<sup>5</sup>

Zur richtigen Terminologie in der Kriminalistik fällt grundsätzlich auf, dass bei der Polizei in NRW seit Jahren traditionelle Begriffe aufgegeben und neue eingeführt wurden, die falsche Inhalte haben und falsche Ergebnisse bringen. In meinem Lehrbuch behandle ich 17 solcher Begriffe<sup>6</sup> und bei der nächsten Auflage werden es noch mehr sein. (Näheres unten)

Die Hartnäckigkeit der Polizei, falsches Verhalten in der Ausbildung und Lehre beizubehalten, haben die Oberlandesgerichte Hamm und Oldenburg veröffentlicht. Die für diese Diskussion gemachten Feststellungen der OLG zitieren Sie wiederholt beschönigend,<sup>7</sup> sodass ich die entscheidenden Stellen in der **Anlage** beifüge. Doch das ist nur ein Beispiel. Wie verheerend sich die Hartnäckigkeit für das Beibehalten von Falschem in NRW ausgeprägt hat, zeigte ebenso deutlich die Einführung der „Strukturierten Vernehmung“ durch das LAFP.<sup>8</sup> Darüber hinaus wird auch von einigen weiterhin die „informativische Befragung“ gelehrt, obwohl der BGH das vor dreißig Jahren geändert und mit einem Beweisverwertungsverbot belegt hat.<sup>9</sup> Zum Thema der **hartnäckigen Verweigerung** der Polizei, neues Wissen anzunehmen, empfehle ich im Buch von *Thomas Feltes* (2009) den Aufsatz von *Helge Ammermann*.<sup>10</sup>

Die Falschbezeichnungen kommen überwiegend aus den Meinungswissenschaften Kriminologie, Soziologie und Psychologie. Neu hinzu gekommen ist die **Polizeiwissenschaft**,<sup>11</sup> die einerseits eine „Überschrift-Wissenschaft“ für die von ihr genutzten selbstständigen Wissenschaften ist, z. B. Kriminalistik.<sup>12</sup> Andererseits ist sie eine neue Wissenschaft, „die sich auf die Polizei als Institution und Polizei-Arbeit (**Policing**) als **Sozialkontrolle** bezieht“, wie es der Gesetzgeber beschreibt.<sup>13</sup> Sie ist auch darin eine Klammerwissenschaft, um Erkenntnisziele auszurichten und sie zur Interdisziplinarität zusammenzuführen.<sup>14</sup> Es ist aber **nicht die Aufgabe** der Polizeiwis-

<sup>3</sup> Mokros, E-Mail vom 3.6.2012, 10:02 Uhr

<sup>4</sup> Art. 73 I 10 c GG; *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 73, Rn 13; IKPO/Interpol, Wien 1923; Europol, Den Haag 1994; Vertrag über eine EU-Verfassung vom 29.10.2004, Seite 128, Artikel III-276 I; *Wehmann*, E-Mail vom 3.6.2012, 06:57 Uhr;

<sup>5</sup> Mokros, E-Mail vom 3.6.2012, 10:02 Uhr

<sup>6</sup> *Wehmann / Schuch*, a.a.O., Seite 57

<sup>7</sup> Mokros, E-Mail vom 3.6.2012

<sup>8</sup> Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten [NRW, in Selm-Bork]; *Wehmann*, „Kriminalistische Vernehmung“, in: *Kriminalistik 2010*, Seite 82, und auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>9</sup> BGHSt 29, 230; NJW 1980, 1533; NJW 1981, 803; *Wehmann / Schuch*, a.a.O., Seite 481

<sup>10</sup> *Feltes*, Hg., *Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs*. Band 1, Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft, Frankfurt/M 2009, Seite 14

<sup>11</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

<sup>12</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 29, 2. Absatz

<sup>13</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 29, 3. Absatz

<sup>14</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 30, 5. Absatz

senschaft, kriminalistische Taktik zu vermitteln oder neue Begriffe einzuführen, sondern sie ist auf die Vermittlung von „Handlungsstrategien im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit“ ausgelegt.<sup>15</sup>

Merkwürdig ist jedoch, dass die Wissenschaftler *Feltes* und *Reichertz* (2009) den vom Gesetzgeber gebrauchten Begriff »**Policing**« so nicht akzeptieren. Sie schreiben: „Er wird hierzulande noch immer entweder **falsch** (als Polizeiwissenschaft) oder **zu eng** (als Polizeiarbeit) gesehen. [...] Da „Policing“ in der Diskussion mehrdeutig genutzt wird, schlagen wir den Begriff des »**Polizierens**« vor.“<sup>16</sup> (Näheres Seite 10)

Da Sie selbst Kriminologie und Politikwissenschaft studiert<sup>17</sup> haben, müssten Ihnen die Unterschiede zur Kriminalistik bekannt sein. Die diesbezüglich eindeutigen Aussagen der Materialien zur Gesetzgebung<sup>18</sup> sind auch allen Angehörigen der FHöV bekannt; spätestens seit dem Kolloquium „Polizeiwissenschaften“ in der Zentrale in Gelsenkirchen. Obwohl wir als Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden sind,<sup>19</sup> ist es ungewöhnlich, dass Sie als Vizepräsident der FHöV den Eindruck erwecken, als sei das für uns nicht verbindlich.

*Jo Reichertz* erläutert in dem Buch von *Feltes* (2011) in einem Interview die Akzeptanz der Polizeiwissenschaftler in der Polizei. Er stellt fest, „dass das Verhältnis offiziell freundlicher geworden ist. Doch für den Zugang zu den Daten erwartet die Polizei, dass die Wissenschaftler verantwortungsvoll damit umgehen“.<sup>20</sup> Die unterschwellige Befürchtung, dass dies nicht alle tun, begründet sich aus den schlechten Erfahrungen, die mit dem ersten Sozialwissenschaftler gemacht wurden, dem die Polizei Zugang zu ihren Daten verschaffte, *Manfred Brusten*. Ich habe seine Tricks bei der Datenaufnahme und seine anschließende öffentliche Diskriminierung der Polizei persönlich miterlebt. Er hat durch sein Verhalten die Tür zu den Meinungswissenschaften bei der Polizei für lange Zeit zugeschlagen.

Der extremen schlechten Bewertung der Polizei durch *Brusten* steht *Max Weber* gegenüber, der die Polizei als „Stellvertreter Gottes auf Erden“ bezeichnet.<sup>21</sup> Beides trifft nicht zu. Ich selbst habe mit **Sozialwissenschaftlern gute Erfahrungen** gemacht, wenn sie bei ihrer Wissenschaft blieben. Darum ist es mir unverständlich, dass Sie diese Tür wieder zuschlagen wollen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir öffentlich zugängliche Arbeiten mitteilen könnten, aus denen eindeutig entnommen werden kann, wer in NRW für die Einführung der falschen Inhalte und Begriffe in die Kriminalistik **verantwortlich** ist und welche Gründe es für diese Änderungen gab. Oder ist wieder alles durch anonyme Gremien entschieden worden und ist es wieder keiner gewesen? Die bisher von mir Angesprochenen verweisen auf die Verantwortung der „Protokollführer“ und die auf die eindeutig mehrheitlichen Beschlüsse der Gremien. Das sind die Folgen der

<sup>15</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 28, letzter Absatz

<sup>16</sup> *Feltes*, Hg., a.a.O., 2009, Seite 7

<sup>17</sup> Internetseite „Reinhard Mokros“

<sup>18</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

<sup>19</sup> Art. 20 III GG; § 33 BeamtStG

<sup>20</sup> *Feltes*, Hg., *Polizeiwissenschaft: Von der Praxis zur Theorie*, Band 3, *Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft*, Frankfurt/M 2011, Seite 10

<sup>21</sup> *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Frankfurt/M 2010, 2. Band, *Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft*, Seite 716

**Gruppendynamik**, die die Fähigkeit zur Kritik und Innovation beeinträchtigen. Darüber hinaus übernehmen Gruppen keine Kollektivverantwortung.<sup>22</sup>

Diese **anonyme Verbreitung** von Inhalten und Begriffen für die Kriminalistik erfolgt bei uns ebenso mit sogenannten »**Handouts**«, ohne Namen des Autors und ohne Datum. Sogar im polizeieigenen **Intranet/NRW** wird das so praktiziert, z. B. BGH-Urteil zur Belehrung, Mai 2012. Und bei dem neu eingerichteten »Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften« der FHöV ist nicht erkennbar, wer für die korrekte Kriminalistik verantwortlich ist. Der mit E-Mail vom 4.6.2012 verteilte Flyer lässt das nicht erkennen. (Dazu unten mehr).

Ich finde es auch unverständlich, dass Sie eine gewisse **Abneigung** gegen die Fachsparte »**Kriminalpolizei**« kundtun und andeuten, als ob an unserer FHöV die kriminalistische Ausbildung auf diese Fachsparte der Polizei ausgerichtet sei.

Die **Gründe** für die Notwendigkeit der weltweit eingerichteten Kriminalpolizei habe ich in meinem Aufsatz „200 Jahre Kriminalpolizei“ dargestellt.<sup>23</sup> Diese Gründe bestehen nach wie vor. Daran haben auch die vielen Neuorganisationen und die vielen neuen Namensgebungen in NRW nichts geändert. Geändert hat sich aber die fachliche Qualität der Kriminalbeamten, die durch die Einführung der fachübergreifenden Rotationen unterlaufen wird.<sup>24</sup> Ebenso wird leider nicht mehr qualifiziertes Personal (nach Veranlagung, so wie bei anderen Fachsparten der Polizei) ausgesucht, sondern die Kriminalistik ständig „vereinfacht“, bis sie als „**nichtjuristisch**“ eingestuft werden konnte. Doch das ist ein neues Thema zur Qualität der Strafverfolgung durch die Polizei in NRW.<sup>25</sup>

Ich darf darauf hinweisen, dass ein Hauptgrund für die Umwandlung der Polizeiführungsakademie in die DHPol die „neuen **Kriminalitätsstrukturen** durch veränderte politische und gesellschaftliche Entwicklungen“ ist und sich die Polizei mit „internationalen Organisationsstrukturen auseinandersetzen muss“.<sup>26</sup> Das geht aber nur mit **Spezialisten** und mit speziellem Wissen, wie sie die Polizei (auch in NRW) für viele andere Aufgaben hat. Wie soll man vor Ort den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt zuarbeiten, wenn die Kriminalistik vor Ort nicht beherrscht wird. Wie soll so eine sprachlich unmissverständliche Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und mit dem benachbarten Ausland funktionieren? Haben wir aus den diesbezüglich schrecklichen Erfahrungen mit dem Stillstand der Kriminalitätsbekämpfung in der **Weimarer Republik** nichts gelernt?<sup>27</sup>

Unstreitig ist, an unserer **FHöV** ist die **Zielgruppe** der **Streifendienst**, einer der wichtigsten Fachsparten der Polizei, wie sie meinem Lehrbuch entnehmen können.<sup>28</sup> Doch dieser Zielgruppe muss die Kriminalistik mit anderen Schwerpunkten vermittelt werden, als den Kriminalbeamten.

Der **Streifendienst** ist die Fachsparte, deren Beamte die sozialen Brennpunkte in ihrer Stadt genau kennen, sogar deren Personennamen, ob jung oder alt. Sie kennen

<sup>22</sup> Universität Groningen in: FAZ vom 4.1.2012, S. N 5; Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 716

<sup>23</sup> In: Kriminalistik 2011, Seite 211, und auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>24</sup> Weihmann, Bundes-Kriminal-Polizei-Amt. Zusammenlegung von Bundeskriminalamt und Bundespolizei? [Am Beispiel der ständigen, auch verfassungswidrigen Neuorganisationen der Polizei in NRW.], in: Kriminalistik 2011, Seite 32, und auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>25</sup> Weihmann, Bundes-Kriminal-Polizei-Amt. Zusammenlegung von Bundeskriminalamt und Bundespolizei? [Neuorganisationen der Polizei in NRW], in: Kriminalistik 2011, Seite 32

<sup>26</sup> Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23, Absatz 3

<sup>27</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 92

<sup>28</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 82

auch die **öffentlichen Einrichtungen**, deren **Aufgabe** es ist, sich um Opfer, bedrängte Frauen, Problem-Familien, vernachlässigte Kinder und Jugendliche, sozial Vernachlässigte, Verwirrte und Bewährungsverurteilte zu kümmern. Dorthin kann der akute Fall jederzeit in gute Hände gegeben werden.

Die Beamten müssen auch die notwendigen und hilfreichen privaten Opferschutzeinrichtungen kennen. Besonders die wenigen, die rechtswidrig die Opfer zum Aussageverhalten vor Gericht beraten, um so sicherzustellen, dass der Verdächtige im Sinne des Opfers verurteilt wird.<sup>29</sup> Dabei verwundert es schon, dass Angehörige solcher Einrichtungen Gastvorträge in Kriminologie an unserer FHöV halten. Hier werden die gesetzlich vorgeschriebene Balance zwischen **Opferschutz** und **Unschuldsvermutung** und die Neutralität der Polizei verletzt sowie gegen die Regeln des fairen Strafprozesses verstoßen.<sup>30</sup>

Andere raten Opfern von sexueller Gewalt, die keine Anzeige erstatten wollen, zur „**anonymen Spurensicherung**“, um für später „auf der sicheren Seite“ zu sein.<sup>31</sup> Damit bringen sie die Opfer erst richtig in Schwierigkeiten und erschweren die Aufklärung solcher Verbrechenstatbestände.

Bei der Aufgabenwahrnehmung des Streifendienstes ist es weniger wichtig, dass diese Beamten wissen, nach welcher Theorie der akute Fall des bildungsfernen, arbeitslosen, gewalttätigen und betrunkenen Vaters von unehelichen Kindern randaliert hat. Es ist auch weniger wichtig, ob ihnen die Theorien über organisierte Kriminalität oder die Mafia bekannt sind. Die Beamten brauchen auch keine kriminologischen Kenntnisse für die Verdachtschöpfung im strafprozessrechtlichen Vorfeld, weil sie keine Ermittlungen aus Spurenakten durchzuführen haben und keiner Ermittlungskommission für Kapitaldelikte angehören. Sie haben im täglichen Dienst **Sofortmaßnahmen** zu treffen und ihre Befugnisse mit objektiven Tatsachengrundlagen zu belegen, damit die Straftat bewiesen werden kann.<sup>32</sup> Ihre Hauptaufgabe besteht aus Gefahrenabwehr mit **gleichzeitiger** Beweissicherung für die Strafverfolgung.

Was müssen die Studenten unserer FHöV von der **Kriminalistik** wissen und können? Das sind folgende **Schwerpunkte** und zwar für unterschiedliche Varianten des täglichen Lebens und folgender Reihenfolge:

- ❶ Grundlagenwissen
- ❷ Richtige Terminologie und Beweisverbote
- ❸ Anzeigenaufnahme / Festnahmeanzeigen
- ❹ Tatortarbeit, mit Tatortbefundberichten, die diesen Namen auch verdienen,<sup>33</sup> Spurensicherung in einfach gelagerten Fällen, Spurenschutz und Notsicherung<sup>34</sup>

<sup>29</sup> de Vries, [Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn] Privatisierung der Ermittlungen – Ermittlungen durch Private, in: Kriminalistik 2011, Seite 83; Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 404

<sup>30</sup> § 33 BeamStG; Artikel 6 II EMRK; Artikel 14 II IPBPR; Artikel 20 III GG; BVerfGE 19, 343 [347]; § 160 II StPO; Art. 6 I EMRK

<sup>31</sup> Recklinghäuser Zeitung vom 24.4.2012, Seite 13

<sup>32</sup> Bender / Nack / Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre. Vernehmungslehre, 3. Auflage, München 2007, Seite 143

<sup>33</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 422

<sup>34</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 195

- ⑤ Vernehmung
- ⑥ Sicherungsmaßnahmen bei Kapiteldelikten<sup>35</sup>
- ⑦ Fallanalysen bei Massendelikten und besonderen Verkehrsunfällen (z. B. § 265 StGB)<sup>36</sup>

Wenn das alles **korrekt und nachhaltig** gelehrt werden soll, reichen die bisherigen Stunden für Kriminalistik und Kriminaltechnik nicht aus.

Dass es einige wenige Kriminalistik- / Kriminaltechnikdozenten gibt, die nach „TV-Krimis“ unterrichten oder sich wie Fernsehkommissare benehmen, liegt am derzeitigen Curriculum und an der Prüfungsverantwortung. Mit ernsthafter Dienst- und Fachaufsicht kann das aber schnell wieder ins richtige Lot gebracht werden, zumal diese Personen allgemein bekannt sind. Leider kennen sie nicht die klassische Kriminalliteratur.<sup>37</sup>

An unserer FHöV werden auch die Unterschiede der Analyse- und Lehrmethoden von Meinungswissenschaften und Kriminalistik nicht berücksichtigt. So ist es zwar sinnvoll, in den Meinungswissenschaften, bereits mit Beginn des Studiums, an einem Lebensachverhalt die Ursachen für ein bestimmtes Verhalten von Menschen allgemein zu erläutern. Weil aber diese Wissenschaften keinerlei Anspruch auf die beweisfähige Anwendbarkeit ihrer Methoden und Theorien für einen konkreten Einzelfall erheben können und auch nicht müssen, kommt es **nicht** auf die juristische Korrektheit ihrer Aussage an. Ganz typisch dafür sind beispielsweise die Analysen über die Ursachen der Amokläufe an Schulen. Die Forscher können zwar jedermann bekannte Gründe für eine mögliche Täterschaft nennen (wer könnte so veranlagt sein oder lebt in einem Umfeld, das diese Tat begünstigt?), doch sie müssen einräumen: „Trotz vieler Gemeinsamkeiten bei den Tätern bleibt bei der **Beurteilung der Einzelpersonen** jedoch die Frage offen: warum gerade dieser Junge und nicht sein Bruder?“<sup>38</sup>

Das heißt, mit Meinungswissenschaften ist es **nicht möglich**, für Personen einen strafprozessrechtlichen Status<sup>39</sup> zu begründen, um so Eingriffe in deren Grundrechte zu rechtfertigen. Deshalb steht es jedermann frei, ob er sich den Meinungen anschließen will oder nicht. Es gibt auch keine Sanktionen für die Anwendung einer „falschen Meinung“. Niemand kann dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Deshalb werden auch Meinungen von Wissenschaftlern aus andern Kulturkreisen, insbesondere aus dem angloamerikanischen aufgenommen und verbreitet. Man bestimmt auch durch Mehrheiten, ob eine Theorie Beachtung findet oder nicht. *Hans Joachim Schneider* beschreibt das für die Kriminologie: „Eine Theorie findet in der Kriminologie dann Beachtung, wenn wenigstens **zwei Drittel** der anerkannten Kriminologen diese unterstützen.“<sup>40</sup> Die bitteren Erfahrungen mit dem „naturwissenschaftlichen

<sup>35</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 412 und 657

<sup>36</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 432

<sup>37</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 120

<sup>38</sup> Langmann [Hurrelmann], Amok im Kopf. Warum Schüler töten. Weinheim und Basel 2009

<sup>39</sup> Zeuge, Verdächtiger, Beschuldigter; Weihmann / Schuch, a.a.O., Kapitel 11.7

<sup>40</sup> Hans Joachim Schneider, Kriminologie in Europa und in der Welt. Die kriminologische Hauptrichtung auf der Grundlage der wichtigsten Kongresse, in: Kriminalistik 2009, Seite 639 und 700; Hans Joachim Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie, Berlin 2009

Anspruch“ der Meinungswissenschaften durch „**Profiler**“<sup>41</sup> und mithilfe der „**Operativen Fallanalyse**“<sup>42</sup> sind noch deutlich in Erinnerung. Mit den gleichen Behauptungen versucht sich jetzt ein „**Komplexgutachter**“.<sup>43</sup>

Ganz anders ist das in der Kriminalistik, wie es auch der ehemalige Vizepräsident des BVerfG *Winfried Hassemer* und andere darlegen. In der Kriminalistik werden auch Beispiele besprochen, um die theoretischen Grundlagen besser zu verstehen, aber wir können weder angloamerikanische<sup>44</sup> noch Methoden aus europäischen Ländern übernehmen, weil überall eine andere Strafrechtsethik herrscht.<sup>45</sup> Denn, bei der Kriminalistik geht es um den Nachweis für das Fehlverhalten von namentlich bekannten Einzelpersonen nach **deutschem Strafrecht** und die Maßnahmen richten sich nach **deutschen Eingriffsbefugnissen**. Deshalb ist jede kriminalistische Entscheidung gleichzeitig eine rechtliche.<sup>46</sup> Es geht um nachvollziehbare und zulässige Beweismittel, es geht um den kriminalistischen Beweiswert und um die Beweiskraft.<sup>47</sup> Um diesem Anspruch gerecht zu werden, beginnt das Studium mit Grundlagenwissen und der richtigen Terminologie<sup>48</sup> und muss mit belastungsfähigen Beweisen und der Suche nach der Wahrheit enden, die das Gericht überzeugen soll. Hier muss **nachvollziehbar bewiesen werden**, das heißt, die Beweismittel dem Gericht zur Prüfung und zur eigenen Bewertung vorzulegen. Das entscheidet dann völlig unabhängig, ohne die Meinung der Polizei und ohne die Meinung von Gutachtern.<sup>49</sup> Dabei sind die Ermittlungsmethoden gesetzlich und rechtlich vorgegeben. Deren Nichtbeachten ist in vielen Fällen sogar mit Beweisverboten verbunden und der Polizeibeamte kann sich auch durch dabei falsches Verhalten strafbar machen. Das reicht von Begünstigung bis zur Verfolgung Unschuldiger, ein Verbrechenstatbestand.<sup>50</sup>

Weil die Bedeutung der Kriminalistik im Curriculum unserer FHöV bisher nicht beachtet wurde, beginnen wir derzeit das kriminalistische Studium im Modul 1 mit den Lebenssachverhalten »Raub« und »Wohnungseinbruch« und im Modul 2 mit dem »Warenkreditbetrug« ohne, dass kriminalistische Grundkenntnisse vorhanden sind. Die kriminalpolitische **Bedeutung** der Delikte<sup>51</sup> ist beim Raub und beim Wohnungseinbruch besonders hoch, sodass bezweifelt werden kann, dass ein „Anfänger“ das Notwendige versteht. Die kriminalpolitische **Bedeutung** und die **Häufigkeit** des Warenkreditbetruges, mit einem Anteil von fünf Prozent an den Gesamtstraftaten, haben zur Folge, dass die große Mehrzahl der Studenten mit solch einem Fall in ihrem Polizeileben kaum konfrontiert werden. Das gilt auch für weitere Straftatbestände, die vermittelt werden (z. B. Brandstiftung mit 0,4 % Anteil), sodass eine Lernmotivation für die Studenten nur schwer geweckt werden kann.

<sup>41</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 374 und 597

<sup>42</sup> BKA, Hg., *Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung. [Kritische] Ergebnisse eines BKA-Kolloquiums. Polizei + Forschung, Band 38, Köln 2009*

<sup>43</sup> *Weihmann*, *Komplexgutachter*, 19.4.2012, auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>44</sup> *Hassemer / Maussek*, *Das Opfer als Verfolger. Ermittlungen des Verletzten im Strafrecht. [S. 29 ff.: Das amerikanische Parteienverfahren im Strafprozess]* Frankfurt/M 1996; *Weihmann*, *Komplexgutachter*, 2012, auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>45</sup> *Gleiß*, *Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung*, Habilitationsschrift, Baden-Baden 2007

<sup>46</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 48; und Seite 57, „Meilensteine für die Kriminalistik“

<sup>47</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 161

<sup>48</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 57

<sup>49</sup> BGHSt 3, 27 [28]; 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]; § 78 StPO; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 201

<sup>50</sup> §§ 258 und 344 StGB

<sup>51</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 380

Die jetzigen Lehrmethoden in der Kriminalistik an unserer FHöV würden z. B. im Medizinstudium bedeuten, dass im ersten Semester operiert wird und die Rechtswissenschaft mit dem Abfassen von Urteilen beginnt. Darüber hinaus werden **mehrere Themen**, die im Zusammenhang vermittelt werden müssten, auf verschiedene Module verteilt, z. B. Vernehmung.

Das Ausschleichen aus der Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik in NRW hat nach der Wiedervereinigung auch die Restaurationsgruppe von Kriminalpolizisten der DDR unter der Leitung des Stasi-Angehörigen und „Ersten Kriminalisten der DDR“ *Ehrenfried Stelzer* ausgenutzt, um **Stasi-Methoden** in die **PDV 100** einzuschleusen und die vielen guten Kriminalisten der DDR in den Schatten stellen zu können.<sup>52</sup> Auf meine schriftliche Anfrage konnte mir der Vorsitzende (NRW) der Vorschriftenkommission (Bund-Länder) den dafür Verantwortlichen nicht benennen.

Ihre Ausführungen über *Hans Joachim Schneider* zur „**herrschenden Meinung**“ können nicht unwidersprochen bleiben. Eine herrschende Meinung liegt dann vor, wenn die Inhalte einer Wissenschaft überzeugend und nachvollziehbar in allgemein zugänglichen Schriften veröffentlicht sind. Da *Hans Jürgen Schneider* unter den Kriminologen mit seinen Veröffentlichungen nicht nur zahlenmäßig, sondern auch thematisch weit an der Spitze liegt und er im Gesetzgebungsverfahren zur DHPol (über *Pollert* hinaus) nicht nur zitiert wurde, sondern der Gesetzgeber seine Definitionen von „Begriff“, „Semantik“ und „Polizeiwissenschaft“ wörtlich übernommen hat,<sup>53</sup> wird er von der Mehrzahl der Kriminalisten und anderen Wissenschaftlern als „herrschende Meinung“ angesehen. Ähnliche Anforderungen müssen auch für diejenigen gelten, die die Kriminalistik ändern wollen.

Über das Thema „Kriminalitäts**kontrolle** als kriminalistische Methode“ habe ich bisher keine Veröffentlichungen gefunden. Im Gegenteil, auch andere Kriminologen sehen das als **Sozialkontrolle** an, z. B. *Joachim Jäger* (1981), *Hans-Dieter Schwind* (2011) oder *Hans Martin Zimmermann* (1992). Die Autoren zeigen auch den Grund für diese Festlegung, denn neben der Polizei sollen sich andere staatliche Einrichtungen, insbesondere die Kommunen, aber auch Privatleute um die Kriminalitätsbekämpfung kümmern, z. B. der Deutsche Fußballbund bei Gewalt in den Stadien oder die Kaufhäuser mit elektronischen Ausgangskontrollen und Hausdetektiven.<sup>54</sup> Weil die Kommunen und die Privaten keine gesetzlichen Befugnisse zur **Kriminalitätsbekämpfung** haben und dafür auch keine entsprechenden staatlichen Sanktionen verhängen können, bezeichnet man **deren** Aufgabe als „Kriminalitäts**kontrolle**“.

Es sind noch andere Wissenschaftler, die das Wort „**Kampf**“ nicht so einschätzen wie Sie. So spricht *Thomas Feltes* (2011) aktuell ungerührt von „**Kampfbereitschaft**“, **damit die Polizeiwissenschaftler ihre Wissenschaft durchsetzen können**“.<sup>55</sup> Offensichtlich hat der Lehrstuhlinhaber für Kriminologie an der Universität Bochum keine Vorbehalte mit dem Begriff. Er trennt auch die Kriminologie von der Kriminalistik, so wie es der Gesetzgeber vorgegeben hat.<sup>56</sup> Da frage ich mich, warum Sie eine andere Meinung vertreten, obwohl Sie bei *Feltes* als Gutachter und Prüfer im »Masterstudiengang Kriminologie« tätig sind?

<sup>52</sup> *Weihmann*, Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, in: *Kriminalistik* 2008, Seite 28; *Weihmann*, PDV 100 »Führung und Einsatz der Polizei« im Licht der Kriminalistik, in: *Kriminalistik* 2005, Seite 764; und auf meiner Internetseite / Veröffentlichung

<sup>53</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43, Fußnote 3 und 9

<sup>54</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 144

<sup>55</sup> *Feltes*, Hg., *Polizeiwissenschaft: Von der Praxis zur Theorie*, Band 3, *Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft*, Frankfurt/M 2011, Seite 7

<sup>56</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43



Um die Kriminalistik der Polizeiwissenschaft unterzuordnen, war es erforderlich, die Kriminalistik als „**nichtjuristische**“ Wissenschaft herabzustufen (siehe oben, Seite 4). Doch das verkennt die wichtigen Inhalte dieser Wissenschaft. **Kriminalistik und Kriminaltechnik** können ohne **Rechtswissenschaft** nicht angewendet werden.

Gegenteilige Behauptungen findet man in Lehrbüchern, die vor dreißig Jahren und mehr erstellt wurden. So z. B. *Rüdiger Herren*<sup>57</sup> (1982), in dessen Buch die vielen Änderungen bis heute fehlen müssen. Das gilt für die neuen Erkenntnisse der Wissenschaften und die grundlegenden Änderungen durch den Gesetzgeber, das BVerfG und BVerwG und den BGH, sodass die Kriminalistik heute völlig verändert ist. Insofern sind die Inhalte solcher Bücher wirklich „überkommen“. Es wundert mich, dass Sie trotzdem das Buch von *Herren* für die Kriminalistik empfehlen. Wie soll man mit dem Buch »**Kriminalistisches Denken**« lernen, wenn man nicht weiß, was das ist? Dieses Denken entsteht durch Wissen [Lesen! Lesen! Lesen!], durch Veranlagung sowie durch Lebens- und Berufserfahrung.

Es gibt auch weitere historische Literatur, die zeigt, wie unzureichend der Versuch unternommen wurde, mit Schlagwörtern und Meinungen die Dominanz der Kriminologie und der Polizeiwissenschaft herauszustellen, z. B. *Jürgen Stock* (2000).<sup>58</sup>

Derzeitig erfolgt die **Evaluation der Curricula** an unserer FHöV. Es ist nur schwer verständlich, dass dies so „geheimnisvoll“ vollzogen wird, anstatt die **hauptamtlichen Lehrkräfte** regelmäßig schriftlich auf den aktuellen Stand zu bringen, insbesondere mit Streitfragen, damit diese das mit den Nebenamtlichen diskutieren können, um Anregungen zu geben. Nur durch einen **offenen und schriftlichen** Gedankenaustausch **aller Lehrenden** ist eine optimale Lösung im Fach Kriminalistik / Kriminaltechnik zu erreichen. Dabei wird man sehen, wer sich daran beteiligt und sich schriftlich festlegt. Oder sollen wieder die gleichen Fehler wie bei der ersten Akkreditierung gemacht werden?<sup>59</sup> Damals herrschte Zeitdruck und die Entscheidungen über Inhalte und Methodik wurden von Vorsitzenden von Arbeitsgruppen oder von Gremien getroffen, die in der Mehrzahl nicht über das Fachwissen der Kriminalistik verfügten.<sup>60</sup> Das gilt auch für das Training beim LAFP und für die Praxis in den Polizeibehörden. Der gesetzliche Auftrag lautet aber, die notwendige „wissenschaftliche Kompetenz“ zu fördern.<sup>61</sup>

Wobei die Mehrzahl der Trainings beim LAFP aus der Sicht der Lehre der Kriminalistik wenig erfreulich sind. Oft werden mühsam beigebrachte Themen nach der Rückkehr vom Training mit dem Hinweis zurückgewiesen, „das wird schon immer anders gemacht“. Doch ein Schriftstück mit Namen des Autors und Datum der Erstellung, das die Gründe für das „Andersmachen“ erklärt, gibt es nicht. An einigen Trainingsstellen wird sogar noch die „informativische Befragung“ gelehrt (siehe Seite 2).

---

<sup>57</sup> *Herren*, Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie. Fallanalysen. Lehrbuch der Kriminologie, Band III, Freiburg 1982

<sup>58</sup> *Stock*, Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft, in: PFA-Schriftenreihe 1+2/2000, Seite 101-122

<sup>59</sup> Institut Acquin, Gutachterbericht und Akkreditierungsvorschlag vom 27.2.2008; und Schreiben vom 18.7.2008 mit der befristeten Akkreditierung bis 30.9.2009

<sup>60</sup> Schreiben des Präsidenten der FHöV/NRW vom 31.3.2005 mit dem Zusatz »**EILT**« und Rücksendung innerhalb von weniger als zwei Wochen

<sup>61</sup> Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 24, letzter Absatz

Diese Trainings beim LAFP können die **Praxis** in den Behörden **nicht ersetzen**. Der Blick über die Schulter des Tutors und die allmähliche Übernahme dessen Arbeit unter seiner Aufsicht kann durch nichts ersetzt werden.<sup>62</sup>

Ich kenne einige Kriminalisten, die an unserer FHöV lehren und gern bereit sind, sich an der Gestaltung eines **fachlich richtigen, methodisch vermittelbaren und berufspolitisch notwendigen** Curriculums zu beteiligen.

Es stellt sich aber die Frage, ob das wirklich gewollt ist. So ist beim neu gegründeten »Institut für Polizeiwissenschaft und Kriminalwissenschaften« nicht erkennbar, wer dort für die **korrekte und aktuelle** Kriminalistik verantwortlich ist.<sup>63</sup> Sollte das der »**Arbeitsbereich Polizieren**« sein? Dieser Eindruck entsteht jedenfalls, weil er unter der Überschrift „Kriminalitätskontrolle“ folgende Themenvorschläge aus der Kriminalistik macht: „Grundlagen der Kriminalistik“, „Grundlagen der Kriminaltechnik“ und „Anzeigenaufnahme“.<sup>64</sup> Das an derselben Stelle genannte Thema „Sicherungsangriff“<sup>65</sup> gehört nicht zur Kriminalistik, sondern zur Einsatzlehre. Hier wundere ich mich, dass der dort und in der **PDV 100** gebrauchte Begriff „**Angriff**“<sup>66</sup> nicht für „**semantisch verfehlt und überkommen**“ gehalten wird, zumal er im Zusammenhang mit „Ermittlungen“ verwendet wird. Dass es anders geht, zeigt die **PDV 132** »Einsatz bei Geiselnahme«, Ziffer 1.6, dort wird mit „**Zugriffsarten**“ gearbeitet. Ist das mit der »Intellektuellen Redlichkeit« vereinbar?<sup>67</sup>

Mit **Polizieren** (Seite 3) wurde ein Begriff gewählt, der im deutschen Sprachraum und in der Polizei keine Tradition hat. Schaut man in „Meyers Konversationslexikon“, Band 13, so wird dort erklärt: „Polizieren (franz.), Polizei einführen und handhaben; in gute Ordnung bringen, bürgerlich sittlich, bilden; Polizist, ein zur Polizei Gehöriger.“ Das klingt sehr **konservativ** und steht heute unter »**Führungslehre**« in den Curricula der Fachhochschulen der Polizei und bei der DHPol.

*Thomas Feltes* und *Jo Reichertz* (2009) definieren den Begriff **Polizieren** so: „Mit ihm adressiert sind all die Maßnahmen, die in einer Gesellschaft ergriffen werden, um allgemeine und persönliche Sicherheit herzustellen“.<sup>68</sup> Was darunter verstanden wird, geht aus dem weiteren Text nicht hervor. Es klingt aber nach »**Allzuständigkeit**«.

Warum benutzt man ein Wort aus dem Französischen? Gab es kein deutsches Wort, mit dem die Aufgaben und die Inhalte genau bezeichnet werden können? Polizeibeamte haben die Verpflichtung, mit dem Bürger und den Mitarbeitern in verständlicher und allgemein üblicher Sprache zu reden und auch so zu schreiben.<sup>69</sup> Das gilt insbesondere für Auskünfte, Empfehlungen, Anweisungen und Befehle.<sup>70</sup> Ganz besonders wichtig ist das für die Belehrung der Bürger über ihre Rechte. Ist das nicht allgemein verständlich, so begründet es das Beweisverwertungsverbot.<sup>71</sup> Fremdwör-

<sup>62</sup> Weihmann, Projekt beim Polizeipräsidium Hamm, Wohnungseinbruch und Verkehrsunfälle mit Kindern, 1.9.1997 bis 31.3.1998, Auswertung von Tatortbefundaufnahmen

<sup>63</sup> Gröner, E-Mail vom 1.6.2012

<sup>64</sup> Gröner, E-Mail vom 1.6.2012, Anlage, Blatt 1

<sup>65</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 411, Sofortmaßnahmen

<sup>66</sup> PDV 100, Ziffer 2.2.3

<sup>67</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 87

<sup>68</sup> Feltes, Hg., a.a.O., 2009, Seite 7

<sup>69</sup> § 184 GVG; § 259 StPO

<sup>70</sup> BVerwG, NVwZ 2005, Seite 913, Befehl und rechtliche Grenzen des Gehorsams

<sup>71</sup> BGH, NStZ 1992, Seite 95

ter sind nur zu gebrauchen, wenn es unabdingbar notwendig ist.<sup>72</sup> Die **deutsche Sprache ist ein hohes Kulturgut** und so bedeutungsreich und genau, wie keine andere. Deshalb lassen sich auch **kleinste Unterschiede und differenzierte Bewertungen** ausdrücken. Das hat besondere Bedeutung bei der Vernehmung, weil die in den Gesetzen juristisch formulierten Tatbestandsmerkmale und der Wortschatz des Vernommenen inhaltlich übereinstimmen müssen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass wir in deutscher Sprache denken.<sup>73</sup>

Auch Freunde von Fremdwörtern können nicht sicher sein, dass die benutzten Wörter richtig sind. Wie selbstverständlich wurde „**Public Viewing**“ als Fußballerlebnis von den Journalisten verbreitet und gern von vermeintlich Weltgewandten und „modern“ Denkenden übernommen. Weil die Benutzer jedoch den kulturellen Hintergrund des Begriffs nicht kannten, war das Erwachen peinlich, als sie die wahre Bedeutung erfuhren: „**Öffentliche Leichenschau**“.<sup>74</sup> Nicht nur deshalb ist es wichtig, beim Gebrauch von Fremd- oder Milieuwörtern nachzufragen.<sup>75</sup>

Alle Wissenschaften in der polizeilichen Ausbildung haben auch die Aufgabe, berufsnahe zu schreiben und zu sprechen. Insofern sind sie für die Studenten **Vorbilder**.<sup>76</sup>

Es gibt keinen Anlass, die Rechtsstaatlichkeit unserer Polizeibeamten infrage zu stellen. Es gibt auch keinerlei Anzeichen für eine Rückbesinnung auf die NS-Zeit oder die DDR. Pauschales Misstrauen gegenüber Führungskräften ist ebenso nicht gerechtfertigt.

Die Kriminalistik braucht auch keine politisch erwünschten Erweiterungen oder Verschiebungen der Aufgabenfelder und Terminologie, die außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens verbreitet werden.<sup>77</sup> **Die Kriminalistik ist kein Versuchsfeld für Meinungswissenschaftler.**

Wir Kriminalisten wollen auch nicht Objekt von uneiniger Wissenschaft sein, die uns durch Versuch und Irrtum kennenlernen möchte.

Wir suchen selbst in anderen Wissenschaften, was die Kriminalistik bereichert, um solches Wissen zu adaptieren.<sup>78</sup> Ziel ist es, unsere schwere und teilweise gefährliche Arbeit verbessern zu können. Dabei könnte das neue Institut unserer FHöV behilflich sein. **Vorbilder** sind die Institute des **Bundeskriminalamtes** mit den hervorragenden Veröffentlichungen von anerkannten Wissenschaftlern, z. B. Fußnote 42.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.: Robert Wehmann

---

<sup>72</sup> Wehmann / Schuch, a.a.O., Seite 781

<sup>73</sup> Glück, Sprachfreies Denken gibt es nicht, in: FAZ vom 25.4.2008, Seite 39

<sup>74</sup> Wehmann / Schuch, a.a.O., Seite 781

<sup>75</sup> Wehmann / Schuch, a.a.O., Seite 505, 517, 528

<sup>76</sup> Wehmann / Schuch, a.a.O., Seite 876, 89, 729

<sup>77</sup> BVerfG in NVwZ 2008, 873, Abs. 70 und 71

<sup>78</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 24, 4. Absatz

## **Blutprobenanordnung - Richtervorbehalt Fehler im System der Polizei**

Zwei Oberlandesgerichte haben öffentlich die **Aus- und Fortbildung** der Polizei beklagt. Dabei geht es **nicht** um einzelne Beamte, die sich falsch verhalten haben, sondern um „**Fehler im System**“ und um „**grobe Verstöße der Dienstvorgesetzten**“ der Polizei.

1. OLG Oldenburg, NJW 2009, 3591 [3592]:

„Unter diesen Umständen ist allerdings dem Zeugen [Polizeibeamten] nicht vorzuwerfen, dass er willkürlich gehandelt hat. Es liegt vielmehr ein **grober Verstoß seiner Dienstvorgesetzten** vor, die nicht dafür Sorge getragen haben, dass der Bedeutung des Richtervorbehalts auch auf der Ebene des Polizeibeamten vor Ort Rechnung getragen wurde.“

2. OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 243:

„Die **Schwere des Verstoßes** ergibt sich hier also nicht daraus, dass ein Polizeibeamter im Einzelfall die Voraussetzungen des Richtervorbehalts verkannt oder nicht geprüft hat, **sondern daraus**, dass dessen Voraussetzungen [...] aufgrund langjähriger Praxis, als gleichsam einem **Fehler im System** ungeprüft geblieben sind.“